

6. Änderung

der Allgemeinen Bedingungen des Amtes Lauenburgische Seen über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung in den Gemeinden Hollenbek und Salem (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser – AEB) vom 15.12.2014

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 10 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 112) zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023, (GVOBl. Schl.-H. S. 514), § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) sowie § 22 der Satzung des Amtes Lauenburgische Seen über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 17.10.2024 die folgende 6. Änderung der Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung in den Gemeinden Hollenbek und Salem erlassen:

Artikel I

III. Abschnitt: Benutzungsentgelte für die Zentrale Abwasserbeseitigung

§ 14

Grundpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Grundpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung wird ab **01.01.2025**

Im Bereich der öffentlichen Einrichtung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d) AAS (Gemeinde Salem) nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben. Er bestimmt sich nach der Anzahl der selbständigen Wohneinheiten/ Gewerbebetriebe. Je selbständiger Wohneinheit / Gewerbebetrieb wird ein Grundpreis erhoben.

Auf Camping- und/ oder Wochenendplätzen wird je 25 Stand- oder Aufstellplätzen nach der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze „(Camping- und Wochenendplatzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung eine Grundgebühr erhoben.

Artikel II

III. Abschnitt: Benutzungsentgelte für die Zentrale Abwasserbeseitigung

§ 22 Entgeltsätze

§ 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für den Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung in Salem (§ 3 Abs. 2 Buchstabe d) AAS) beträgt der Grundpreis für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 14 Abs. 2 ab **01.01.2025** monatlich 14,50 €. Der Arbeitspreis für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt ab **01.10.2024** für jeden zugeführten m³ 4,70 €

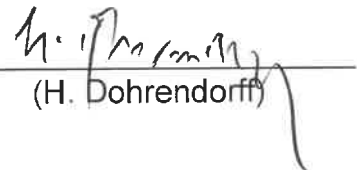
Artikel II

Diese 6. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, den 17.10.2024



Amt Lauenburgische Seen
Der Amtsvorsteher


(H. Dohrendorff)